KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 1. Kammer

SST.2026.149
(ST.2024.192; StA.2022.9559)

Urteil vom 27. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Six, Präsident Oberrichter Fedier Oberrichterin Vasvary Gerichtsschreiberin Zwick
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Baden
Privatklägerin 1	***A._____,*** […]
Privatkläger 2	***B._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Volker Pribnow, […]
Privatkläger 3	***C._____,*** […]
Privatklägerin 4	***D._____,*** […]
Privatkläger 5	***E._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Volker Pribnow, […]
Beschuldigter	***F._____,*** geboren am tt.mm.1951, von Gossau ZH, […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Alexander Schawalder, […]
Gegenstand	Qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung, fahrlässige Tötung; Strafzumessung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Das Obergericht sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 21. Oktober 2025 der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB sowie der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG schuldig und verurteilte ihn zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren.

2.
Das Bundesgericht hiess eine vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 6B_966/2025 vom 8. Juni 2026 teilweise gut. Es änderte das Urteil des Obergerichts vom 21. Oktober 2025 insofern ab, als der Schuldspruch wegen vorsätzlicher Tötung aufgehoben und der Beschuldigte stattdessen wegen fahrlässiger Tötung gemäss Art. 117 StGB verurteilt wurde, und wies die Sache zur neuen Entscheidung über die Sanktion und die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an das Obergericht zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde des Beschuldigten ab, soweit es darauf eintrat.

3.
3.1.
Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte im Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht mit Stellungnahme vom 9. Juli 2026, der Beschuldigte sei wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG sowie wegen fahrlässiger Tötung gemäss Art. 117 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu verurteilen.

3.2.
Der Beschuldigte reichte mit Eingabe vom 17. Juli 2026 Unterlagen zu seinen persönlichen Verhältnissen ein. Mit Stellungnahme vom 20. August 2026 beantragte er, er sei wegen fahrlässiger Tötung gemäss Art. 117 StGB sowie wegen fahrlässiger Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu bestrafen, bedingt aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

3.3.
Die Staatsanwaltschaft reichte am 1. September 2026 und der Beschuldigte am 5. Oktober 2026 je eine weitere Stellungnahme ein.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Im Rahmen der Bindungswirkung des Urteils des Bundesgerichts vom 8. Juni 2026 (zur Bindungswirkung: BGE 150 IV 417 E. 2.4.1 f.) ist die Strafzumessung neu vorzunehmen und sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen des obergerichtlichen Verfahrens neu festzulegen.

1.2.
Der Beschuldigte hat sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB und der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG schuldig gemacht und ist dafür angemessen zu bestrafen.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

1.3.
Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1).

Der Tatbestand der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB sieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Der Tatbestand der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren vor. Ist der Täter innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer, respektive mit Verletzung oder Tötung anderer verurteilt worden, kann er bei Widerhandlungen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder Geldstrafe bestraft werden (Art. 90 Abs. 3^{ter} SVG). Diese Bestimmung ist zwar erst seit 1. Oktober 2023 in Kraft, findet vorliegend aber als milderes Recht Anwendung (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. aktueller Strafregisterauszug), weshalb der Strafrahmen für die qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren reicht.

Wie zu zeigen sein wird, erweist sich sowohl für die fahrlässige Tötung als auch für die qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln jedoch nur eine Freiheitsstrafe als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Dies wird vom Beschuldigten, welcher mit Stellungnahme vom 20. August 2026 eine Freiheitsstrafe beantragt, denn auch zurecht nicht infrage gestellt.

1.4.
1.4.1.
Die Einsatzstrafe ist für die schwerste Straftat festzusetzen. Es handelt sich dabei aufgrund des abstrakten Strafrahmens von bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe um die qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

Geschütztes Rechtsgut beim Tatbestand der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln ist die Verkehrssicherheit sowie Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer. Art. 90 Abs. 3 SVG setzt keine konkrete Gefährdung des Lebens voraus, jedoch eine gegenüber Art. 90 Abs. 2 SVG gesteigerte, sozusagen qualifiziert erhöhte abstrakte Gefahr. Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG normiert somit ein abstraktes Gefährdungsdelikt, wobei das Gefährdungselement der Intensität und dem Ausmass des Risikos nach qualifiziert wird und ein Erfolgseintritt naheliegen muss.

Der Beschuldigte hat eines der gefährlichsten Fahrmanöver im Strassenverkehr, das Überholen auf der Gegenfahrbahn, bei einer durch dichten Nebel und Dunkelheit massiv eingeschränkten Sichtweite von ca. 30 Metern und mit einer den Sichtverhältnissen nicht angepassten Geschwindigkeit von 75 bis 81 km/h ausgeführt, wodurch er elementare Verkehrsregeln in objektiv krasser Weise missachtet und es einzig dem Zufall überlassen hat, ob es zu einem schweren Verkehrsunfall durch eine Kollision mit einem entgegenkommenden Fahrzeug kommen würde. Die vom Beschuldigten geschaffene ausserordentlich hohe abstrakte Gefahr hat sich verwirklicht und er ist frontal mit dem entgegenkommenden Motorradfahrer G._____ kollidiert. Dadurch bestand auch eine naheliegende Gefahr, dass H._____ und I._____, die sich zum Zeitpunkt der Kollision mit ihrem Fahrzeug ungefähr auf gleicher Höhe zum Fahrzeug des Beschuldigten auf der Gegenfahrbahn befunden haben, und die Ehefrau des Beschuldigten auf dem Beifahrersitz des Unfallfahrzeugs schwer verletzt oder getötet werden könnten. Neben G._____, dessen Gefährdung und Tötung durch die Strafe für die fahrlässige Tötung abgegolten wird und daher vorliegend nicht zu berücksichtigen ist, hat der Beschuldigte durch sein waghalsiges Überholmanöver drei weitere Personen konkret gefährdet, womit die Gefährdung der geschützten Rechtsgüter erheblich über die vom Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG bereits vorausgesetzte qualifiziert erhöhte abstrakte Gefahr hinausgegangen ist.

Der Beschuldigte hat im Hinblick auf das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eventualvorsätzlich – und entgegen dem Beschuldigten nicht bloss fahrlässig – gehandelt (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 6B_966/2025 vom 8. Juni 2026 E. 2). Eventualvorsätzliches Handeln wiegt verschuldensmässig weniger schwer als direktvorsätzliches Handeln, was verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Verschuldenserhöhend wirkt sich indessen das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit aus, über das der Beschuldigte im Tatzeitpunkt verfügt hat. Der Beschuldigte hätte sich ohne Weiteres an die Verkehrsregeln halten und dem mit einer den eingeschränkten Sichtverhältnissen angepassten Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/h vor ihm fahrenden Personenwagen für die nur noch kurze Reststrecke bis zu seinem Wohnort hinterherfahren können, anstatt zu einem waghalsigen Überholmanöver anzusetzen, zumal er unter keinerlei Zeitdruck gestanden hat (UA act. 407, 485). Der Beschuldigte gab an, er sei durch die Nebelschlussleuchten des Fahrzeugs vor ihm geblendet worden. Diese Blendung, die gemäss seinen Aussagen seine Sicht aber ohnehin nicht eingeschränkt hat (UA act. 437), hätte er jedoch ganz einfach durch einen grösseren Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug verhindern oder verringern können, womit seine Entscheidungsfreiheit dadurch nicht eingeschränkt war. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, die aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer aufgestellten Normen des Strassenverkehrsrechts zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit einhergehend das Verschulden (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; BGE 117 IV 112 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3).

Insgesamt ist unter Berücksichtigung des Strafrahmens von bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe und der davon erfassten qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen von einem mittelschweren bis schweren Verschulden und einer dafür angemessenen Einsatzstrafe von 2 ½ Jahren auszugehen.

1.4.2.
Die Einsatzstrafe ist für die fahrlässige Tötung gemäss Art. 117 StGB in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen.

Es liegt in der Natur eines jeden Fahrlässigkeitsdelikts, dass der eingetretene Erfolg vom Täter nicht beabsichtigt war. Diesem Umstand wird bei der fahrlässigen Tötung bereits durch den gegenüber der vorsätzlichen Tötung reduzierten Strafrahmen Rechnung getragen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist in erster Linie massgebend, wie schwerwiegend der Täter gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verstossen hat: Gleichgültiges, leichtfertiges oder rücksichtsloses Verhalten wiegt offenkundig schwerer als blosse Unachtsamkeit oder eine Fehlreaktion, wie sie jedermann gelegentlich unterlaufen kann. Der Grad des Sorgfaltsverstosses hängt dabei nicht nur von den äusseren Umständen, sondern auch von den persönlichen Fähigkeiten des Täters ab. Das Verschulden ist umso grösser, je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutsverletzung zu vermeiden (BGE 117 IV 112 E. 1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3).

Der Beschuldigte hat den Tod von G._____ fahrlässig verursacht, indem er sein Fahrzeug trotz dichten Nebels, Dunkelheit und einer Sichtweite von ca. 30 Metern auf 75 bis 81 km/h beschleunigt und auf der Gegenfahrbahn zum Überholen des vor ihm fahrenden Personenwagens angesetzt hat, worauf es zur Frontalkollision mit dem korrekt fahrenden G._____ auf seinem Motorrad gekommen ist. Mit seiner Fahrweise hat der Beschuldigte elementare Verkehrsregeln in besonders krasser Art und Weise verletzt und ist bewusst ein äusserst hohes Risiko eingegangen, da es lediglich vom Zufall abhängig war, ob es zu einer möglicherweise tödlichen Frontalkollision kommen würde. Für den Beschuldigten wäre es ein Leichtes gewesen, sich an die Verkehrsregeln zu halten und auf das waghalsige Überholmanöver zu verzichten (vgl. vorstehende Ausführungen zum hohen Mass an Entscheidungsfreiheit). Er hat mit einer ausgeprägten Rücksichtslosigkeit gegenüber den Sicherheitsinteressen der anderen Verkehrsteilnehmer gehandelt, da er das risikoreiche Überholmanöver einzig aus dem Grund vorgenommen hat, dass er sich an den Nebelleuchten und der den Sichtverhältnissen angepassten Geschwindigkeit des Fahrzeugs vor ihm gestört hat. Die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten wiegt damit schwer.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung des ordentlichen Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und der davon erfassten fahrlässigen Tötungen von einem schweren Verschulden und einer dafür angemessenen Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren auszugehen. Im Rahmen der Asperation ist zu beachten, dass der Beschuldigte durch dieselbe Handlung den Tatbestand der fahrlässigen Tötung und der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln erfüllt hat, womit der mit der fahrlässigen Tötung einhergehende Gesamtschuldbeitrag aufgrund des sehr engen Zusammenhangs entsprechend geringer zu veranschlagen ist. Insgesamt erweist sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 1 Jahr auf 3 ½ Jahre Freiheitsstrafe als angemessen.

1.5.
In Bezug auf die Täterkomponente ergibt sich Folgendes:

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (siehe aktueller Strafregisterauszug) und verfügte bis zum Unfall über einen ungetrübten automobilistischen Leumund (UA act. 16), was grundsätzlich als Normalfall zu gelten hat und neutral zu würdigen ist. Unter besonderen Umständen kann die Vorstrafenlosigkeit allerdings ausnahmsweise in die Gesamtbeurteilung der Täterpersönlichkeit einbezogen werden und sich strafmindernd auswirken, wenn die Straffreiheit auf eine aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist. Zu denken ist beispielsweise an einen Berufschauffeur, der sich als Ersttäter wegen eines Strassenverkehrsdeliktes strafrechtlich zu verantworten hat, obschon er seit vielen Jahren täglich mit seinem Fahrzeug unterwegs ist (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Der heute 75-jährige Beschuldigte verfügt seit

1970 über einen Führerausweis der Kategorie B (UA act. 198). Er war vor seiner Pensionierung 37 Jahre lang als […] tätig (UA act. 479; GA act. 65) und damit den Grossteil seines Erwerbslebens berufsmässig zum Zweck der Pannenhilfe im Strassenverkehr unterwegs, wobei er gemäss seinen Angaben dabei zwischen 1.5 und 2 Millionen Kilometer gefahren sei (UA act. 491; GA act. 66; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 23). Sein reiner strafrechtlicher und automobilistischer Leumund weist vor diesem Hintergrund auf eine aussergewöhnliche bisherige Gesetzestreue hin und ist ausnahmsweise leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte hat nach dem Unfall sofort den Notruf gewählt, den vom Aufprall weggeschleuderten G._____ im Nebel und der Dunkelheit gesucht, ist bis zum Eintreffen der Rettungskräfte bei diesem geblieben und war darum besorgt, dass dieser aufgrund möglicher Halswirbelverletzungen vorsichtig auf den Rücken gedreht würde (UA act. 202, 408; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 27, 34). Damit hat er seinen Willen kundgetan, G._____ zu retten und insofern Reue in Bezug auf die von ihm verursachte Unfallfolge gezeigt. Eine tätige Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB liegt entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 40 f.) jedoch nicht vor. Denn dafür wird nach der Rechtsprechung verlangt, dass der Täter Einschränkungen auf sich nimmt und alles daran setzt, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen sowie die Schwere seiner Verfehlung einsieht und die Tat gesteht (BGE 107 IV 98 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]). Neben dem Fehlen einer vollständigen Einsicht (siehe nachfolgend) hat der Beschuldigte durch sein Verhalten auch keine Einschränkungen auf sich genommen. Vielmehr ist vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte den Tod von G._____ weder gewollt noch in Kauf genommen hat, zu erwarten, dass er diesem Nothilfe leistet. Der Beschuldigte hat von Anfang an eingestanden, den Unfall durch sein Überholmanöver verursacht zu haben. Ein Leugnen wäre aufgrund der erdrückenden Beweislage jedoch zwecklos gewesen, womit die Strafverfolgung dadurch nicht wesentlich erleichtert wurde. Entgegen dem Beschuldigten ist dabei unerheblich, ob im Moment des Geständnisses bereits Beweise erhoben worden sind oder nicht, denn massgebend ist, dass es angesichts der Beweislage des Geständnisses des Beschuldigten nicht bedurft hätte, um die Strafverfolgung wesentlich zu erleichtern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_785/2015 vom 18. November 2015 E. 3). Der Beschuldigte hat sich im Rahmen seiner Einvernahmen im Vorverfahren, vor Vorinstanz und in der Berufungsverhandlung (UA act. 425, 441, 483; GA act. 82; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 44) sowie mit einer E-Mail (Beilage zur Hauptverhandlung vom 28. Januar 2025) bei der Familie von G._____ entschuldigt und glaubhaft geschildert, dass ihn die Schuld am Unfall nach wie vor stark belaste und in der Nacht wachhalte und dass er Suizidgedanken gehabt habe (GA act. 64, 74; UA act. 491; vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 25). Er hat jedoch stets bestritten, dass die

Sichtverhältnisse schlecht waren bzw. dass er die schlechten Sichtverhältnisse wahrgenommen hat (vgl. GA act. 69; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 28 f.), womit nicht von einer vollen Einsicht des Beschuldigten in seine Verfehlung ausgegangen werden kann. Davon zeugen auch gewisse Aussagen des Beschuldigten, in denen er sich selbst als Opfer darstellt. So schrieb er beispielsweise in der E-Mail an die Familie von G._____, dass sein Traum, mit dem Wohnwagen auf Reisen zu gehen, durch den Unfall «jäh zerstört» worden sei, u.a. weil das Zugfahrzeug, sein eigenes Auto, durch den Unfall unbrauchbar geworden sei (Beilage zur Hauptverhandlung vom 28. Januar 2025) oder störte sich daran, dass sein auffälliges Auto, das jeder im Dorf kenne, in der Pressemitteilung der Polizei erkennbar gewesen sei, weshalb er von anderen Personen auf den Unfall angesprochen worden sei (UA act. 425). Eine erhebliche Strafminderung, wie sie bei einem von Anfang an vollumfänglich geständigen und einsichtigen Straftäter möglich ist, kommt vorliegend somit nicht in Frage. Daran ändert entgegen dem Beschuldigten auch nichts, dass er seinen Führerausweis freiwillig abgegeben hat (vgl. Stellungnahme vom 5. Oktober 2026 S. 5), denn ein solcher Schritt wäre angesichts der Schwere des Vorfalls und des fortgeschrittenen Alters des Beschuldigten zu erwarten gewesen.

Der heute 75-jährige Beschuldigte ist Rentner und lebt in stabilen familiären und finanziellen Verhältnissen (vgl. Beilage 11 zur Berufungsverhandlung; Eingabe vom 17. Juli 2026 mit Beilagen). Er ist seit 45 Jahren mit seiner Ehefrau verheiratet und wohnt mit ihr zusammen in einer Wohnung in Q._____. Das Ehepaar hat einen erwachsenen Sohn, der ebenfalls in Q._____ lebt (GA act. 65; UA act. 19 ff.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 22). Aufgrund einer langjährigen Diabetes-Erkrankung nimmt der Beschuldigte täglich Medikamente und hat dreimonatliche Kontrolltermine bei seinem Hausarzt. Ansonsten ist er gesund (UA act. 19, 23, 30, 409; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 25). Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede sozial integrierte Person mit einer gewissen Härte verbunden. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung daher nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1176/2023 vom 12. Juni 2025 E. 1.3.3 mit Hinweisen). Das fortgeschrittene Alter des Beschuldigten ist bei der Beurteilung der Täterkomponenten zu berücksichtigen, vermag für sich allein jedoch keine besondere Strafempfindlichkeit zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_240/2022 vom 1. Februar 2024 E. 5.2.2 f.). Da der Beschuldigte durch seine Diabetes-Erkrankung im Alltag nicht schwer eingeschränkt ist, jedoch mit einer allenfalls etwas verkürzten Lebenserwartung rechnen muss, rechtfertigt sich in einer Gesamtbetrachtung die Annahme einer leicht erhöhten Strafempfindlichkeit.

Insgesamt erscheint es angemessen, die Täterkomponente im Umfang von 6 Monaten strafmindernd zu berücksichtigen, woraus sich eine dem

Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessene Freiheitsstrafe von 3 Jahren ergibt.

Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten liegt kein Strafmilderungsgrund infolge langen Zeitablaufs im Sinne von Art. 48 lit. e StGB vor. Dieser Strafmilderungsgrund kommt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Anwendung, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1). Die Verjährungsfrist beträgt für die fahrlässige Tötung 10 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB) und für die qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Seit der Tat vom 26. November 2022 sind noch keine 4 Jahre vergangen, womit ein Zeitablauf von zwei Dritteln der Verjährungsfrist, also von 6 Jahren und 8 Monaten bzw. 10 Jahren, in weiter Ferne liegt. Auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im gesamten Verfahren nicht auszumachen.

1.6.
Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Fällt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und drei Jahren die Legalprognose nicht negativ aus, tritt der teilbedingte Strafvollzug an die Stelle des in diesem Bereich nicht mehr möglichen vollbedingten Strafvollzugs. Besteht hingegen keinerlei Aussicht, dass sich der Täter durch den teilweise gewährten Strafaufschub im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lässt, ist die Strafe in voller Länge zu vollziehen (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1).

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich während der Dauer des Strafverfahrens wohlverhalten. Er zeigt zwar keine vollständige Einsicht in sein Fehlverhalten (siehe vorstehend), jedoch ist davon auszugehen, dass der teilbedingte Vollzug und die Warnwirkung des aufgeschobenen Teils der Strafe ausreichen, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten, weshalb eine Schlechtprognose zu verneinen ist. Dem Beschuldigten ist damit der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren.

Beim teilbedingten Strafvollzug ist das Verhältnis der Strafteile so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld anderseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6).

Unter Berücksichtigung der geringen Bedenken an der Legalprognose und des erheblichen Tatverschuldens des Beschuldigten (vgl. oben) ist der zu vollziehende Anteil auf ein Jahr und der bedingt zu vollziehende Anteil auf

zwei Jahre bei einer Probezeit von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) festzusetzen. Dies erlaubt, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, den Vollzug des unbedingten Strafanteils in Form der Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB) oder mittels elektronischer Überwachung (Art. 79b StGB; BGE 150 IV 277).

1.7.
Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren, mit einem zu vollziehenden Anteil von einem Jahr und einem bedingt zu vollziehenden Anteil von zwei Jahren mit einer Probezeit von zwei Jahren, zu bestrafen.

2.
2.1.
Die Parteien haben die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1).

Der Beschuldigte, der einen Freispruch beantragt hat, erwirkt mit seiner Berufung insofern einen für ihn günstigeren Entscheid, als er wegen fahrlässiger statt (eventual)vorsätzlicher Tötung verurteilt und mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren statt einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren bestraft wird. Die Staatsanwaltschaft, die mit Anschlussberufung eine höhere Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren beantragt hat, unterliegt vollumfänglich. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.00 für das Berufungsverfahren vor Rückweisung durch das Bundesgericht (§ 15 GebührD) zzgl. den Auslagen für die im gesamten obergerichtlichen Verfahren bis zur Abholung der Fahrzeuge anfallenden Standplatzkosten dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Vom Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils bis zum 26. August 2026 sind Standplatzkosten in Höhe von Fr. 6'161.70 aufgelaufen, womit dem Beschuldigten die bisher bekannten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 10'161.70 zur Hälfte mit Fr. 5'080.85 aufzuerlegen sind. Die weiteren ab dem 27. August 2026 bis zur Abholung der Fahrzeuge im Berufungsverfahren auflaufenden Standplatzkosten, die dem Beschuldigten ebenfalls zur Hälfte auferlegt werden, sind noch nicht bekannt und werden separat in Rechnung gestellt.

Für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht sind keine zusätzlichen Gerichtsgebühren aufzuerlegen.

2.2.
Die Privatkläger A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ haben sich nicht aktiv mit Anträgen am Berufungsverfahren beteiligt und daher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario).

2.3.
Auf die dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten mit Urteil des Obergerichts vom 21. Oktober 2025 für das Berufungsverfahren vor Rückweisung durch das Bundesgericht zugesprochene Entschädigung von Fr. 9'040.00 ist aufgrund der Bindungswirkung im Verfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht nicht zurückzukommen.

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zur Hälfte mit Fr. 4'520.00 zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2.4.
Für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht ist der amtliche Verteidiger des Beschuldigten gestützt auf die eingereichte Honorarnote mit Fr. 3'891.80 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT; § 13 AnwT).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zur Hälfte mit Fr. 1'945.90 zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3.
3.1.
Fällt das Obergericht als Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet es darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte die Verfahrenskosten zu tragen, wenn er verurteilt wird. Da der Beschuldigte hinsichtlich sämtlicher Anklagepunkte schuldig gesprochen wird, sind ihm die vorinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 39'045.80 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'150.00) vollumfänglich aufzuerlegen. Dass der ihm u.a. vorgeworfene Sachverhalt zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger und nicht eventualvorsätzlicher Tötung geführt hat, ändert im Anwendungsbereich von Art. 426 Abs. 1 StPO nichts.

3.2.
Den Privatklägern A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ ist für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, nachdem sie eine solche weder beantragt noch beziffert haben (Art. 433 Abs. 2 StPO).

3.3.
Entgegen dem anlässlich der Berufungsverhandlung im Namen des Beschuldigten gestellten Antrag ist auf die Höhe der dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochenen Entschädigung von Fr. 17'095.50 nicht zurückzukommen, da diese im Berufungsverfahren unangefochten geblieben ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2). Zum einen ist eine Ausdehnung der Berufungsanträge auf die mit Berufungserklärung nicht angefochtene Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung nicht möglich (BGE 152 IV 118 E. 3.3.1). Zum anderen ist der Beschuldigte durch eine allenfalls zu tief festgesetzte Entschädigung nicht in seinen eigenen rechtlich geschützten Rechten betroffen und deshalb auch nicht legitimiert, diesen Punkt anzufechten. Der amtliche Verteidiger hätte dies im eigenen Namen tun müssen (Art. 135 Abs. 3 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_532/2022 vom 20. März 2023 E. 2.1 mit Hinweisen).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

4.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Der Beschuldigte ist schuldig
- der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG;
- der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB.

2.
Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 102 Abs. 1 SVG, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 43 StGB und Art. 44 StGB

zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren mit einem vollziehbaren Anteil von 1 Jahr und einem bedingt zu vollziehenden Anteil von 2 Jahren, Probezeit 2 Jahre,

verurteilt.

3.
3.1.
Das beschlagnahmte Motorrad Kawasaki wird den Erben von G._____ auf Verlangen innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils ausgehändigt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen.

3.2.
Der beschlagnahmte Personenwagen Toyota Land Cruiser wird dem Beschuldigten auf Verlangen innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils ausgehändigt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen.

4.
4.1.
Die bisher aufgelaufenen obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 10'161.70 (inkl. Standplatzkosten bis 26. August 2026) werden dem Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 5'080.85 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

Die ab dem 27. August 2026 bis zur Abholung der in Ziff. 3 genannten Fahrzeuge anfallenden Standplatzkosten werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und separat in Rechnung gestellt.

4.2.
Die Privatkläger A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ haben ihre Parteikosten für das Berufungsverfahren selbst zu tragen.

4.3.
Die Obergerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren vor Rückweisung durch das Bundesgericht eine Entschädigung von Fr. 9'040.00 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 4'520.00 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

4.4.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht eine Entschädigung von Fr. 3'891.80 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 1'945.90 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

5.
5.1.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 39'045.80 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'150.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

5.2.
Die Privatkläger A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ haben ihre erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

5.3.
Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 17'095.50 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Zustellung an:
[…]

Hinweis zur Bedeutung der teilbedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefällten teilbedingten **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug teilweise aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass der bedingte Teil der Freiheitsstrafe dann nicht vollzogen wird. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 1. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Six	Zwick